

Kooperationsvereinbarung
zwischen den Grund- und Mittelschulen,
dem Staatlichen Schulamt sowie dem
Kreisjugendamt
im Landkreis Rosenheim

November 2024

Inhalt

Inhalt.....	2
Präambel	3
1. Gesetzliche Grundlagen der Kooperation von Jugendhilfe und Schule	3
2. Schweigepflicht und Datenschutz.....	4
3. Zusammenarbeit von Kreisjugendamt und den Grund- und Mittelschulen.....	4
3.1 Zusammenarbeit bezüglich einzelner Kinder oder Jugendlicher.....	5
3.2 Zusammenarbeit beim Schutzauftrag.....	5
3.3 Zusammenarbeit zur Ermittlung der schulischen Teilhabebeeinträchtigung	5
3.4 Kooperation mit der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)	6
3.5 Strukturelle und konzeptionelle Zusammenarbeit.....	6
4. Kooperationsbeauftragte an Grund- und Mittelschulen.....	7
5. Kommunikationsanlässe und Wege	8
5.1 Kommunikation zu den Grund- und Mittelschulen	8
5.2 Kommunikation zum Kreisjugendamt	8
5.3 Kommunikation im Kinderschutz	8
5.4 Kommunikation bei Schulpflichtverletzungen und Schulausschluss	8
5.5 Kommunikation zur strukturellen Weiterentwicklung	9
6. Qualitätssicherung, Fortschreibung, Evaluation	9

Zur besseren Lesbarkeit wurde die maskuline Schreibform gewählt. Es werden dabei stets alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen.

Präambel

Gesellschaftliche Entwicklungen und dadurch bedingte ständige Veränderungen in Familien erfordern die Vernetzung und die engere Zusammenarbeit von Grund- und Mittelschulen, dem Staatlichem Schulamt sowie dem Kreisjugendamt im Landkreis Rosenheim. Die vorliegende, gemeinsam erarbeitete Kooperationsvereinbarung ist die Fest- und Fortschreibung einer gewinnbringenden und effizienten Zusammenarbeit. Diese ersetzt die bisherige Kooperationsvereinbarung aus dem Jahr 2011.

Ziel der Kooperation ist, dass Grund- und Mittelschulen, das Staatliche Schulamt und das Kreisjugendamt alle ihnen gebotenen Möglichkeiten ausschöpfen, um die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen gemeinsam zu gestalten und diese unterstützen, auftretende Probleme und Herausforderungen zu lösen. Die Zusammenarbeit wird getragen von einer grundlegenden Wertschätzung für die unterschiedliche Fachlichkeit sowie von gegenseitiger Offenheit und Transparenz in der Vorgehensweise. Beide Systeme übernehmen gemeinsam Verantwortung.

Die Kooperationsvereinbarung versteht sich als verbindliche Vereinbarung der Grund- und Mittelschulen, des Staatlichen Schulamtes und des Kreisjugendamtes im Landkreis Rosenheim. Inkludiert sind in der Vereinbarung auch alle Nachmittagsangebote unter schulischer Verantwortung. Die Kooperationspartner sind sich einig, dass die Kooperationsvereinbarung kontinuierlich evaluiert und ggf. weiterentwickelt wird.

Unterstützend für die Zusammenarbeit wird die Broschüre „Jugendhilfe und Schulkonzepte“ regelmäßig aktualisiert. Die digitale Broschüre erklärt Begrifflichkeiten beider Systeme und führt so zu einem gegenseitigen besseren Verständnis. Darüber hinaus werden themenspezifisch Arbeitshilfen erstellt, die auf konkretere Arbeitsabläufe und Schnittstellen Bezug nehmen.

Durch die Kooperation wirken die Partner gemeinsam auf eine bedarfsgerechte und positive Entwicklung der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen im Kreisgebiet hin.

1. Gesetzliche Grundlagen der Kooperation von Jugendhilfe und Schule

Sowohl das Achte Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - als auch das Bayerische Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) normieren eine Zusammenarbeit und Kooperation der Systeme Jugendhilfe und Schule. Im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ist die strukturelle Zusammenarbeit von Jugendhilfe - dem Kreisjugendamt – mit Schulen und Schulverwaltungen in § 81 SGB VIII gesetzlich verankert. Im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) ist die Zusammenarbeit zwischen Jugendamt und Schule in Art. 31 BayEUG festgelegt.

Damit sind die Akteure vor Ort – im Kreisgebiet Rosenheim – aufgefordert, die gesetzlich normierte Kooperation zu gestalten. Verwiesen wird auf die gemeinsame Richtlinie über die strukturelle Zusammenarbeit von Jugendamt und Schulen in der gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und für Familie, Arbeit und Soziales vom 4. Dezember 2020, Az. IV.10-BS4305.18/73/12 und IV4/6521.05-1/675.¹

¹ <https://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/verwaltungsvorschriften/koordinationzusammenarbeit.php> - zuletzt abgerufen am 09.08.2024

2. Schweigepflicht und Datenschutz

Der personenbezogene Datenaustausch über junge Menschen und deren Personensorgeberechtigte erfordert die Berücksichtigung des Datenschutzes. Eine sachorientierte und professionelle Kooperation zwischen den Fachkräften der Jugendhilfe und der Lehrkräfte an Grund- und Mittelschulen ist innerhalb des durch die jeweiligen Datenschutzbestimmungen abgesteckten Rahmens möglich.

Die Datenschutzbestimmungen der Jugendhilfe sind in den § 35 SGB I, den §§ 61 ff SGB VIII und §§ 67 ff SGB X geregelt. Gemäß § 65 SGB VIII unterliegen die Daten, die im Rahmen von erzieherischen und persönlichen Hilfen den Mitarbeitenden der Jugendhilfe anvertraut werden, einem erhöhten Vertrauensschutz. Besonders vertrauensgeschützte Daten können nur nach vorheriger schriftlicher Einwilligung für einen konkreten Zweck des jungen Menschen bzw. der Personensorgeberechtigten übermittelt werden. Eine Einwilligung erfolgt nicht pauschal. Für die Lehrkräfte, gilt Art. 85 BayEUG. Auch die Tätigkeiten der Beratungslehrkräfte und Schulpsychologen unterliegen einem erhöhten Vertrauensschutz.

Eine Besonderheit besteht bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Lehrkräfte von Grund- und Mittelschulen können bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung zur Einschätzung und Klärung des weiteren Vorgehens Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des Kreisjugendamtes Rosenheim oder der Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle² in Anspruch nehmen (Beratung gemäß § 8b SGB VIII). Zu diesem Zweck sind sie befugt, die erforderlichen Daten anonymisiert an die entsprechenden Fachkräfte zu übermitteln (§ 4 Abs. 2 KKG).

Grund- und Mittelschulen aus dem Landkreis Rosenheim unterrichten das Kreisjugendamt Rosenheim, wenn Tatsachen bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass das Wohl eines Schülers ernsthaft und akut gefährdet oder beeinträchtigt ist und deshalb Maßnahmen der Jugendhilfe notwendig sind (Art. 31 Abs. 1 BayEUG, §4 Abs. 3 KKG). In diesem Falle ist keine vorherige Einwilligung des Schülers oder der Personensorgeberechtigten erforderlich.

3. Zusammenarbeit von Kreisjugendamt und den Grund- und Mittelschulen

Für das Kreisjugendamt und die Grund- und Mittelschulen steht das Kind oder der Jugendliche im Mittelpunkt ihres Handelns. Daraus ergeben sich vielfältige Bereiche, in denen unterschiedliche Formen der Zusammenarbeit notwendig werden. Eine frühzeitige Zusammenarbeit von Kreisjugendamt und Grund- und Mittelschulen ermöglicht durch die Abstimmung der notwendigen Maßnahmen oftmals sinnvolle Hilfen, die für alle Beteiligten rasch und effektiv eingesetzt werden können.

Anlässe können unter anderem sein:

- Problemstellungen, die die Grund- und Mittelschulen allein nicht mehr lösen können, z.B. Rückstellung zu Beginn des ersten Schuljahres, Schulvermeidung, Schüler mit hohen Fehlzeiten, Gewalt, delinquentes Verhalten

²Gruppenleitungen des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Kreisjugendamtes, Wittelsbacherstrasse 53, 83022 Rosenheim, Telefon 08031 392 2301;

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstelle Rosenheim, Reichenbachstraße 3, 83022 Rosenheim, Telefon 08031 203740

- längerfristiger Schulausschluss
- im Schüler- oder Elterngespräch erkennbare Probleme
- über längere Zeit bestehende Auffälligkeiten beim Kind oder Jugendlichen, die ggf. nicht mit den Sorgeberechtigten oder Eltern thematisiert werden können
- Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohles des Kindes oder Jugendlichen
- Erstellung von Stellungnahmen und Weitergabe von Informationen durch die Grund- und Mittelschulen an das Kreisjugendamt

3.1 Zusammenarbeit bezüglich einzelner Kinder oder Jugendlicher

Insbesondere zu einzelnen Kindern und Jugendlichen ist eine vertiefte Zusammenarbeit erforderlich. Diese kann unter anderem erfolgen durch

- Telefonische Beratung, Abstimmungen und Absprachen
- Gemeinsame Elterngespräche in der Schule
- Übermittlung von Beobachtungen und Einschätzungen von Grund- und Mittelschulen an das Kreisjugendamt bzgl. einer besonderen Situation eines Schülers
- Mögliche Beteiligung an Hilfeplangesprächen, Helferkonferenzen oder sog. runden Tischen

3.2 Zusammenarbeit beim Schutzauftrag

Werden Lehrkräften von Grund- und Mittelschulen gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sollen sie mit dem Kind oder Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten zunächst nach Möglichkeit die Situation erörtern und, soweit erforderlich, bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 4 Absatz 1 KKG).

Zur näheren Einschätzung der Kindeswohlgefährdung und Klärung des konkreten Vorgehens können sie hierbei die pseudonymisierte Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft des Kreisjugendamtes Rosenheim oder der Caritas Erziehungs-, Jugend- und Familienberatungsstellen in Anspruch nehmen.

Scheidet eine Abwendung der Gefährdung durch Vermittlung von Hilfen an die Personensorgeberechtigten aus oder verlaufen diese erfolglos und wird das Tätigwerden des Jugendamtes erforderlich, so informiert die Schule (in der Regel die Schulleitung) das Kreisjugendamt Rosenheim.

Die zuständige Fachkraft des Allgemeinen Sozialdienstes des Kreisjugendamtes Rosenheim informiert die Schule innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung durch eine schriftliche Rückmeldung, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestätigt sieht und zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist und noch tätig ist (§ 4 Abs. 4 KKG).

3.3 Zusammenarbeit zur Ermittlung der schulischen Teilhabebeeinträchtigung

Im Rahmen der Ermittlung der schulischen Teilhabebeeinträchtigung nach § 35a SGB VIII werden seitens des Kreisjugendamtes regelmäßig Informationen aus dem schulischen Kontext benötigt. Dies kann u.a. Stellungnahmen der Lehrkraft oder Hospitationen durch die Fachkraft des Kreisjugendamtes an der Schule erfordern. Diese sind in Absprache mit der Schul- und Klassenleitung und ggf. mit der Fachkraft der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) durchzuführen.

Die Bestimmungen des Datenschutzes und der Schweigepflicht sind aufgrund der rechtlichen Grundlagen gewährleistet.

3.4 Kooperation mit der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) ist eine Leistung der Jugendhilfe nach § 13 Abs. 1 SGB VIII, die von sozialpädagogischen Fachkräften an einer Schule erbracht wird. Im Landkreis Rosenheim sind vier Träger der freien Jugendhilfe in diesem Leistungsangebot tätig.

Das Kreisjugendamt Rosenheim benötigt für die Antragstellung eine schriftliche Bedarfsbeschreibung der jeweiligen Schule sowie eine ergänzende schriftliche Stellungnahme des staatlichen Schulamtes. Ergänzt wird die schulische Bedarfsbeschreibung von einer Bedarfsfeststellung seitens der Jugendhilfeplanung des Kreisjugendamtes.

Für die gelingende Zusammenarbeit der Jugendsozialarbeit an Schulen wird eine Kooperationsvereinbarung zu JaS von der jeweiligen Grund- bzw. Mittelschule mit dem freien Träger der JaS, der Kommune oder dem Schulverband, dem staatlichen Schulamt und dem Landratsamt Rosenheim – Kreisjugendamt erstellt³. Nach dem Genehmigungslauf der JaS begleitet ein Fachbeirat die JaS an der jeweiligen Grund- und Mittelschule. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, aktuelle Fragen und Probleme der JaS zu besprechen, sowie die Konzeption auf ihre Aktualität zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln.

Zur Finanzierung und weiteren Ausgestaltung des Jugendhilfeangebotes an der Schule wird ebenfalls auf die Inhalte der Broschüre „Profil der Sozialen Arbeit an Schulen unter Trägerschaft der Jugendhilfe“ verwiesen.

3.5 Strukturelle und konzeptionelle Zusammenarbeit

Die strukturelle und konzeptionelle Zusammenarbeit des Kreisjugendamtes mit dem Staatlichem Schulamt sowie den Grund- und Mittelschulen im Landkreis ist ein entscheidender Aspekt, um die Förderung von Kindern und Jugendlichen umfassend zu gestalten. Diese Zusammenarbeit stellt sicher, dass gegenseitige Informationen und Weiterentwicklungen der Leistungen und Angebote erfolgen, damit die Unterstützung der Kinder und Jugendlichen ganzheitlich bedarfsorientiert erfolgt. Erfolgsfaktoren sind:

- Gemeinsame Informationsveranstaltungen der unterschiedlichen Fachdienste des Kreisjugendamtes für Kooperationsbeauftragte, um den Informationsaustausch sicherzustellen
- Informationsveranstaltungen im Rahmen der Seminare für Lehramtsanwärter und neuen pädagogischen Fachkräften des Kreisjugendamtes
- Kooperation bei der Antragstellung und Ausgestaltung der Jugendsozialarbeit an Schulen sowie der Sozialen Gruppenarbeit in Grundschulklassen
- Gemeinsame Entwicklung und Erstellung von Konzepten und Leitfäden zu themenspezifischen Kooperationen
- Gemeinsame Weiterentwicklung bedarfsorientierter Jugendhilfeangebote an einzelnen Grund- und Mittelschulen
- Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) in Zusammenarbeit mit den Kommunen

³ Siehe auch „Profil der Sozialen Arbeit an Schulen unter Trägerschaft der Jugendhilfe im Landkreis Rosenheim“ von 2020

4. Kooperationsbeauftragte an Grund- und Mittelschulen

Jede Grund- und Mittelschule beauftragt zu Schuljahresbeginn eine Lehrkraft aus dem Kollegium, die für die Kooperation von Kreisjugendamt und Schule als Ansprechpartner nach außen und innen koordinierend verantwortlich ist. Die Kooperationsbeauftragten werden dem Staatlichen Schulamt gemeldet und von dort namentlich an das Kreisjugendamt weitergeleitet.

Zu den Aufgaben des Beauftragten gehören

- Sicherstellen des Informationsflusses zwischen der betreffenden Grund- und Mittelschule und dem Kreisjugendamt,
- das Ausüben einer Multiplikatorenfunktion: aktives Holen und Geben von Informationen, Sammeln von Fragen aus dem Kollegium, Anregungen für die Kooperationsveranstaltung mit dem Jugendamt und für Fortbildungsveranstaltungen aufnehmen,
- das Weitergeben von Inhalten und Themen aus den Kooperationstreffen in die Lehrerkonferenzen.

Die Funktion des Kooperationsbeauftragten hat verbindlichen Charakter und ist kontinuierlich auszufüllen. Die beauftragten Lehrkräfte der Schulen erhalten im Herbst eines jeden Jahres notwendige Informationen und Auskünfte, z.B. in Informationsveranstaltungen oder schriftlich.

Im ersten Quartal eines Kalenderjahres finden vier regionalisierte Kooperationstreffen statt. Der Kreis der Teilnehmer besteht aus den/ dem jeweils regional zuständigen:

- Kooperationsbeauftragten der Grund- und Mittelschulen,
- Schulrat,
- Vertretungen der Schulberatung und der schulpsychologischen Beratung,
- pädagogischen Gruppenleitungen des Kreisjugendamtes,
- pädagogischen Fachkräften des Kreisjugendamtes mit der Schnittstelle zu den Grund- und Mittelschulen,
- Vertretungen der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS),
- Vertretungen der Träger der JaS.

Diese Kooperationstreffen beinhalten Themen in der Schnittstelle von Jugendhilfe und Schule. Die Veranstaltung wird offen für alle oben Genannten sein, kann ein Schwerpunktthema haben und auch Impulse und Referenten von außen vorsehen.

Das Staatliche Schulamt und das Kreisjugendamt übernehmen gemeinsam die Einladung und inhaltliche Ausgestaltung der Kooperationstreffen. Die räumliche Organisation wird vom Staatlichen Schulamt übernommen.

Die Zielsetzung der Treffen ist eine verbesserte Kooperation durch die gemeinsame Erarbeitung von fachlichen Themen und Informationen. Die Treffen dienen weiterhin der Kontakt- und Netzwerkpflge.

5. Kommunikationsanlässe und Wege

Zu einer gelungenen Kooperation gehört die Klärung von Kommunikationswegen. Hier aufgelistet sind Kommunikationsstrukturen in den gezielten Schnittstellen zwischen den Grund- und Mittelschulen, dem Staatlichen Schulamt sowie dem Kreisjugendamt.

5.1 Kommunikation zu den Grund- und Mittelschulen

Mitarbeitende des Kreisjugendamts nehmen bezüglich Kinder, Jugendlicher oder Familien anlassbezogen zunächst über das jeweilige Schulsekretariat Kontakt mit der Schulleitung auf. Es wird geklärt, ob der Mitarbeitende des Kreisjugendamtes mit der zuständigen Lehrkraft in Kontakt tritt (dienstliche E- Mail der Lehrkraft oder telefonisch) oder ob sich die Lehrkraft per Rückruf meldet. Die Lehrkraft und der Mitarbeitende des Kreisjugendamtes legen die Form der weiteren laufenden Kommunikation für das Kind, den Jugendlichen, die Familie fest.

Erforderliche schulische Stellungnahmen werden vom Kreisjugendamt grundsätzlich in schriftlicher Form angefragt.

5.2 Kommunikation zum Kreisjugendamt

Das Kreisjugendamt ist zu den Öffnungszeiten und telefonischen Erreichbarkeiten des Landratsamtes erreichbar. Das Kreisjugendamt ist zentral telefonisch unter 08031 392 2301 und per E- Mail unter kreisjugendamt@lra-rosenheim.de erreichbar. Besteht bereits eine Kommunikation zwischen Lehrkräften oder Schulleitung und dem zuständigen Mitarbeitenden, so kann direkt Kontakt aufgenommen werden.

5.3 Kommunikation im Kinderschutz

Für den Kinderschutz ist der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des Kreisjugendamtes zentral zuständig. Bezüglich Verfahrensabläufen, Unterstützungen und zur Kommunikation im Kinderschutz gelten die Regelungen unter Punkt 3.2 dieser Vereinbarung.

5.4 Kommunikation bei Schulpflichtverletzungen und Schulausschluss

Schulpflichtverletzungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Hinsichtlich des pädagogischen Ablaufes im System Schule sowie zur Kooperation mit dem Kreisjugendamt wird auf die aktuelle Arbeitshilfe zum Schulabsentismus (2024) verwiesen.

5.4.1 Schulpflichtverletzungen

Schulpflichtverletzungen, auch Schulabsentismus genannt, haben unterschiedliche Ursachen und kommen in unterschiedlichen Lebensabschnitten von Kindern und Jugendlichen vor.

Die Überwachung und Durchsetzung der bestehenden Schulpflicht ist Aufgabe der Schulleitungen im Zusammenspiel mit der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde. Im Landkreis Rosenheim sind Ordnungswidrigkeiten aufgrund von Schulpflichtverletzungen beim Kreisjugendamt angesiedelt.

Das Kreisjugendamt unterstützt Schulen bei der Durchsetzung des Bildungsauftrages. Gleichzeitig unterstützt das Kreisjugendamt Erziehungsberechtigte, den Schulbesuch von schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen durchzusetzen.

Zum Ablauf eines notwendigen Bußgeldverfahren wird auf die Arbeitshilfe zum Schulabsentismus verwiesen.

5.4.2 Schulausschluss

Die Lehrerkonferenz einer Schule kann als Ordnungsmaßnahme für einen Schüler ab dem 7. Schulbesuchsjahr unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit einen mehrwöchigen Schulausschluss beschließen. Ein Schulausschluss von mehr als vier Wochen, längstens bis Ablauf des laufenden Schuljahres, kann nur im Einvernehmen mit dem Kreisjugendamt verhängt werden (Art. 86 Abs. 2 (7) BayEUG).

Grund- und Mittelschulen informieren das Staatliche Schulamt über einen geplanten Schulausschluss. Im Weiteren ist zwingend ein gemeinsames Gespräch innerhalb von 5 Werktagen zum weiteren Verfahren und Umgang erforderlich. Die Ergebnisse sowie die vereinbarten Maßnahmen für den Schüler werden schriftlich festgehalten.

Im Falle einer Sicherungsmaßnahme nach Art. 87 Abs. BayEUG, Abs. 2 informiert die Schulleitung das Staatliche Schulamt sowie das Kreisjugendamt schriftlich. Das Staatliche Schulamt kontaktiert im Anschluss das Kreisjugendamt. Im Falle einer Sicherungsmaßnahme nach Art. 87 Abs 2-1 wird diese o.g. Vorgehensweise empfohlen.

5.5 Kommunikation zur strukturellen Weiterentwicklung

Neben der Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) bestehen bereits weitere Kooperationen von Jugendhilfe und Schule, wie unter 3.5. dargestellt. Anlass- und bedarfsbezogen geht der jeweilige Verantwortliche der Leitungsebene des Kreisjugendamtes auf die jeweilige Schulleitung einer Grund- und Mittelschule zu, um bedarfsentsprechende Konzepte zu entwickeln. Dies gilt auch im umgekehrten Fall.

Zur Kommunikation und Aufgabenklärung bei einzelnen Projekten und Kooperationen werden in der Regel Kooperationsvereinbarungen abgeschlossen. Sind das Staatliche Schulamt oder Städte und Gemeinden als Sachaufwandsträger ebenfalls beteiligt, so wird dies in den Vereinbarungen berücksichtigt.

6. Qualitätssicherung, Fortschreibung, Evaluation

Zur Evaluation und zur Fortschreibung der Kooperationsvereinbarung zwischen den Grund- und Mittelschulen, dem Staatlichen Schulamt und dem Kreisjugendamt finden jährlich Evaluationstreffen statt. Die Treffen dienen dem Austausch, der Auswertung der Kooperation und der Überprüfung der Kooperationsvereinbarung. Dieses Evaluationstreffen erfolgt unter der Steuerungsverantwortung des Kreisjugendamtes Rosenheim. An dem jährlichen Evaluationstreffen nehmen Vertretungen der Kooperationspartner teil. Schulleitungen von Grund- und Mittelschulen werden benannt.

Die Kooperationsvereinbarung wird in den relevanten Gremien des Kreisjugendamtes kommuniziert. Dabei werden Anlässe zur qualitativen Fortschreibung eruiert und in die entsprechenden Gremien eingespielt. Das Kreisjugendamt ist der öffentliche Träger der Jugendhilfe und im Zusammenspiel mit den Trägern der freien Jugendhilfe ein Akteur. Die Kommunikation zur Kooperationsvereinbarung wird in weiteren relevanten Gremien besprochen, bzw. darüber informiert.

Das Staatliche Schulamt thematisiert die Zusammenarbeit von Kreisjugendamt und den Grund- und Mittelschulen in einer der jährlichen Schulleiterkonferenzen.

In den Lehrerkonferenzen an Schulen erhält der Kooperationsbeauftragte der jeweiligen Grund- und Mittelschule Raum, um den aktuellen Stand der Zusammenarbeit darzulegen und Informationen weiterzugeben.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung unterstützt die Kooperation der Systeme Schule und Jugendhilfe. Zur Ergänzung liegen unterschiedliche thematische Veröffentlichungen vor, in deren Erarbeitung fachliche Arbeitsgruppen vorgeschaltet waren und sind ⁴.



Angelika Elsner
Schulamtsdirektorin
Staatliches Schulamt

Sabine Stelzmann
Leiterin Kreisjugendamt

Diese Vereinbarung wird zustimmend zur Kenntnis genommen:

- ☐ Schulleitung einer Grundschule/ Grund- und Mittelschule / Mittelschule
- ☐ Schulberatung
- ☐ Schulpsychologische Beratung

⁴ Mit Stand 2024 liegen eine „Task Card zur Rückstellung vom Schulbesuch“, eine Arbeitshilfe zum Schulabsentismus, eine Broschüre zum „Profil der Sozialen Arbeit an Schulen“, sowie ein Glossar „Jugendhilfe & Schulkonzepte: Fachbegriffe im Überblick“ vor.